

DAVID SAIVE

Das elektronische Konnossement

*Schriften zum
Recht der Digitalisierung*

5

Mohr Siebeck

Schriften zum Recht der Digitalisierung

Herausgegeben von

Florian Möslein, Sebastian Omlor und Martin Will

5



David Saive

Das elektronische Konnossement

Umsetzung der Anforderungen aus
§ 516 Abs. 2 HGB durch funktionsäquivalente
Blockchain-Token

Mohr Siebeck

David Saive, geboren 1992; Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Hamburg; 2016: Erstes juristisches Staatsexamen; seit 2017 Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht und LL.M.-Studium Informationsrecht an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg; seit 2019 LL.M.-Studium International Maritime Law an der World Maritime University in Malmö.
orcid.org/0000-0001-9897-9955

ISBN 978-3-16-159688-9 / eISBN 978-3-16-159689-6

DOI 10.1628/978-3-16-159689-6

ISSN 2700-1288 / eISSN 2700-1296 (Schriften zum Recht der Digitalisierung)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten über <http://dnb.dnb.de> abrufbar. Dissertation Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.

© 2020 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen gesetzt, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Printed in Germany.

Meiner Mutter

Vorwort

Die vorliegende Dissertationsschrift bildet den juristischen Teil des vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) mit ca. 1,4 Millionen Euro geförderten Verbundprojekts HAPTIK an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, gemeinsam mit OFFIS e.V. und DB Schenker AG. Die Arbeit bildet die grundlegende juristische Basis für blockchainbasierte Konnossemente, deren technische Umsetzung Gegenstand des Forschungsprojekts ist.

Der Dank gebührt daher an erster Stelle Prof. Dr. Prof. h.c. Jürgen Taeger, meinem Doktorvater, Mentor und Freund, der mir nicht nur die Chance gegeben hat, diese Arbeit anzufertigen, sondern mich auch darin ermutigt und bestärkt hat, diese Arbeit als Grundstein eines größeren Forschungsprojekts einzusetzen. Prof. Taeger hat mir stets die größtmögliche persönliche und wissenschaftliche Freiheit gelassen, mich und meine Ideen zu entfalten. Dafür bin ich zutiefst dankbar. Zudem möchte ich dem Korreferenten Prof. Dr. Jens M. Schubert dafür danken, dass er sich so spontan zur Begutachtung meiner Arbeit bereiterklärt hat. Es erfreut mich sehr, dass er die Praxisrelevanz elektronischer Konnossemente aus seiner beruflichen Erfahrung heraus bestätigen konnte.

Bedanken möchte ich mich auch bei Dr. Thomas Brinkmann und Philipp Terhoeven von der Kanzlei Schackow & Partner in Bremen, die mir die seerechtliche Anwaltspraxis auf besondere Art und Weise zugänglich gemacht und den Weg zu diesem Dissertationsthema bereitet haben.

Danken möchte ich auch meinen Kolleginnen und Kollegen aus dem Projekt HAPTIK, insbesondere Stefan Wunderlich, mit dem ich den Projektantrag so erfolgreich entwickelt habe; Dieter Sellner von der Schenker AG, der stets mit Rat und Tat zur Seite stand und steht; Hauke Precht, dessen geduldige Erklärungen mein technisches Verständnis geschärft haben; Thomas Janicki, mit dem ich viele gemeinsame Veröffentlichungen auf den Weg bringen durfte und Jule Stabel, ohne deren fachlichen Input ich mir die ganze Welt der Schifffahrt nicht hätte erschließen können.

Der Dank gilt darüber hinaus auch meinen Kolleginnen und Kollegen am Lehrstuhl, insbesondere Dr. Sebastian Louven und Dr. Johannes Rolfs. Unsere persönlichen und fachlichen Diskussionen schätze ich sehr. Zudem möchte ich Frau Angela Fröhlich für ihre Unterstützung im Universitätsalltag danken.

Darüber hinaus möchte ich den Herausgebern dieser Schriftenreihe, insbesondere Prof. Dr. Florian Möslein, LL.M. (London) für die Publikation meiner Arbeit danken. Es erfüllt mich mit Stolz, ein so traditionelles seerechtliches Thema in dieser zukunftsweisenden Reihe veröffentlichen zu dürfen. Ebenso danke ich der Deutschen Gesellschaft für Transportrecht, insbesondere den beiden Vorständen Herrn Dr. Kay Uwe Bahnsen und Hartmuth Sager für die Unterstützung bei der Drucklegung.

Zum Schluss gilt der Dank meiner Familie. Meine Eltern haben meine Neugierde stets gefüttert und mich darin bestärkt, den Dingen auf den Grund zu gehen. Gewidmet ist diese Arbeit meiner Mutter, der ein eigener Dokortitel verwehrt geblieben ist. Meine Geschwister waren für mich immer wichtige Ratgeber, gerade zu Beginn der Arbeit. Den ein oder anderen Fehler konnte ich durch ihre Ratschläge vermeiden. Auch meinen Schwiegereltern in spe gilt der Dank, haben sie doch stets mit meinen Entscheidungen mitgefiebert und in den entscheidenden Augenblicken Trost gespendet.

Der größte Dank gilt Dir, liebe Franzi, ohne Deine unermüdliche und bedingungslose Unterstützung in jedem Moment dieser Arbeit und unseres gemeinsamen Lebens hätte ich es nicht geschafft. Danke!

Oldenburg, im August 2020

Inhalt

Vorwort	VII
Abkürzungen	XIX
A. Konnossemente als wesentliches Funktionselement des Welthandels	1
B. Papierbasierte Konnossemente	5
<i>I. Inhalt und Ablauf des Seefrachtgeschäfts</i>	5
<i>II. Überseekauf als Grundlage des Seetransports</i>	7
<i>III. Konnossemente i. S. d. §§ 513ff. HGB</i>	8
1. Inhalt des Konnossements	8
2. Funktionen des Konnossements	8
a) Beweisfunktion	9
b) Sperrfunktion gem. § 519 S. 1 HGB	9
c) Wertpapierfunktion	11
aa) Modifizierte Seefrachttheorie	11
bb) Besonderheiten des Konnossements	12
cc) (Doppelte) Botentheorie	13
(1) Ablader und Befrachter sind Boten	13
(2) Mittelbarer Besitz des Konnossementsberechtigten	13
(a) Besitzmittlungsverhältnis zugunsten des Konnossementsberechtigten	14
(b) Fremdbesitzerwille des Abladers bzw. Befrachters	15
(c) Herausgabeanspruch des Konnossementsberechtigten	16
(3) Rechtsfolgen der (doppelten) Botentheorie	16
d) Traditionsfunktion gem. § 524 HGB	17
aa) Absolute Theorie	18
bb) Relative Theorie	18
cc) Repräsentationstheorie	18
dd) Wertpapierrechtliche Theorie	18
ee) Vorzugswürdige Theorie	18
e) Legitimationsfunktion gem. § 519 S. 2 und 3 HGB	20

f) Akkreditivfunktion	20
3. Konnossemente in der Praxis	21
4. Nachteile papierbasierter Konnossemente	22
C. Elektronische Konnossemente	25
I. <i>Gescheiterte Digitalisierungsbestrebungen</i>	25
II. <i>Funktionsäquivalenz i. S. d. § 516 Abs. 2 HGB</i>	28
1. Begriffsbestimmung: <i>Elektronische Aufzeichnung</i>	28
a) Grammatische Auslegung	29
b) Systematische Auslegung	30
c) Historische Auslegung	30
d) Teleologische Auslegung	31
e) Auslegungsergebnis	31
2. Begriffsbestimmung: <i>dieselben Funktionen</i>	31
a) Grammatische Auslegung	32
b) Systematische Auslegung	32
c) Historische Auslegung	33
d) Teleologische Auslegung	33
e) Auslegungsergebnis	34
3. Schutzniveau der Aufzeichnung	34
a) Grammatische Auslegung	34
b) Systematische Auslegung	36
c) Historische Auslegung	36
d) Teleologische Auslegung	37
e) Umsetzung durch elektronische Signaturen	37
4. Zwischenergebnis	39
III. <i>Anwendung der §§ 513ff. HGB auf elektronische Konnossemente</i>	39
IV. <i>Begebung elektronischer Konnossemente</i>	40
1. Auswirkungen der Funktionsäquivalenz auf den wertpapierrechtlichen Begebungsvertrag	40
a) Funktionsäquivalenz als gesetzliche Formvorschrift	40
b) Anwendung des § 125 BGB auf den Begebungsvertrag	41
2. Pflicht zur Verwendung elektronischer Konnossemente	42
a) Ursprung des Anspruchs auf Ausstellung eines Konnossements	42
b) Vereinbarung über die Form	43
aa) Formwahl in eI.ERA v.1.1	43
bb) Formwahl in den Rotterdam Regeln	44
cc) Formfreiheit im deutschen Recht	47
c) Verwendung einer bestimmten Software	48
aa) Technischer Fortschritt als Sinn und Zweck	48
bb) Standardisierung und Wettbewerbsrecht	49

(1) Innovationstreiber Funktionsäquivalenz	49
(2) Innovation und Wettbewerb	50
d) Erfordernis elektronischer Unterschriften	51
e) Keine elektronische Form i. S. d. § 126a BGB	52
3. Übergabe elektronischer Konnossemente	53
<i>V. Parallele Verwendung elektronischer und papiergestützter Konnossemente</i>	54
<i>VI. Funktionsäquivalenz elektronischer Konnossemente</i>	55
1. Beweisfunktion elektronischer Konnossemente	55
2. Sperrfunktion elektronischer Konnossemente	56
3. Wertpapierfunktion elektronischer Konnossemente	58
4. Legitimationsfunktion elektronischer Konnossemente	58
<i>VII. Elektronische Dokumentenakkreditive</i>	58
<i>VIII. Übertragung elektronischer Konnossemente</i>	58
1. Übertragung elektronischer Rektakonnossemente	59
2. Übertragung elektronischer Inhaberkonnossemente	59
a) Analoge Anwendung der §§ 929 ff. BGB	59
b) Allgemeines Recht an Daten	62
c) Konsequenzen der analogen Anwendung	62
3. Übertragung durch Indossament	63
a) Zulässigkeit elektronischer Indossamente	64
b) Einsatz fortgeschrittener elektronischer Signaturen	66
c) Umsetzung der elektronischen Indossierung	66
<i>IX. Verpfändung elektronischer Konnossemente</i>	66
1. Verpfändung elektronischer Rektakonnossemente	66
2. Verpfändung elektronischer Inhaberkonnossemente	67
3. Verpfändung elektronischer Orderkonnossemente	67
a) Pfandindossierung	68
b) Übergabe der elektronischen Aufzeichnung	68
<i>X. Rückgabe elektronischer Konnossemente bei Ablieferung</i>	68
1. Elektronische Quittung	69
2. Elektronische Rückgabe des quittierten Konnossements	69
a) Begriffsbestimmung	70
b) Anwendung auf elektronische Konnossemente	71
<i>XI. Gescheiterte oder fehlerhafte Ausstellung elektronischer Konnossemente</i>	71
1. Gutgläubiger Erwerb des elektronischen Konnossements	72
a) Gutgläubiger Ersterwerb nicht funktionsäquivalenter elektronischer Konnossemente	72

aa) Gutgläubiger Ersterwerb nicht funktionsäquivalenter Inhaberkonnossemente	72
bb) Gutgläubiger Ersterwerb nicht funktionsäquivalenter Rektakonnossemente	72
cc) Gutgläubiger Ersterwerb nicht funktionsäquivalenter Orderkonnossemente	73
(1) Anwendung des Wechselrechts	73
(2) Bezugspunkt des guten Glaubens	74
dd) Entstehen des Rechtsscheins zugunsten des Ersterwerbers	75
ee) Legitimation durch Rechtsschein und damit verbundene Einwendungen	77
b) Gutgläubiger Ersterwerb von Konnossementen falscher Form	77
c) Gutgläubiger Zweiterwerb	78
aa) Gutgläubiger Zweiterwerb ohne wirksame Erstbegebung	78
bb) Gutgläubiger Zweiterwerb von elektronischen Inhaberkonnossementen	79
cc) Gutgläubiger Zweiterwerb von elektronischen Rektakonnossementen	81
dd) Gutgläubiger Zweiterwerb von elektronischen Orderkonnossementen	82
ee) Einwendungen des Verfrachters gegen den gutgläubigen Erwerber	83
2. Folgen für den Einsatz fehlerhafter Software	83
a) Umdeutung in elektronischen Seefrachtbrief	84
b) Rückfall auf den zugrundeliegenden Seefrachtvertrag	84
c) Analoge Anwendung der Haftung für unrichtige Konossementsangaben aus § 523 HGB	85
aa) Extensive Auslegung	86
bb) Planwidrige Regelungslücke	89
cc) Vergleichbare Interessenlage	91
dd) Umkehrprobe des Analogieschlusses	92
ee) Konsequenzen aus der analogen Anwendung	92
(1) Verschuldensmaßstab aus § 523 Abs. 1 S. 3 HGB analog	92
(2) Haftungsbegrenzung aus § 523 Abs. 4 HGB analog	94
d) Schadensersatzansprüche aus §§ 280 ff. BGB	94
aa) Haftung gegenüber dem Konossementsberechtigten	94
bb) Haftung gegenüber dem Befrachter	96
(1) Verletzung einer Pflicht aus dem Seefrachtvertrag	97
(2) Unmöglichkeit der Leistung	97
(3) Verschuldensmaßstab	99
(4) Analoge Anwendungen der Haftungsbeschränkungen aus § 523 HGB	99
(5) Sperrwirkung des Konossements	100
cc) Anspruch des Befrachters auf Schadensersatz	101

e) Kündigung gem. § 489 bzw. § 532 HGB	101
aa) Berechtigung zur Kündigung	102
(1) Kündigung durch den Empfänger	102
(2) Kündigung durch den Konnossementsberechtigten	102
(3) Vorlage der Konnossemente bei Kündigung	104
bb) Kündigungsgrund und Risikoverteilung	105
f) Beiderseitiges Kündigungsrecht aus § 648a BGB	106
aa) Fehlerhafte Ausstellung als wichtiger Grund	107
bb) Erklärung der Kündigung	107
cc) Vorlage des Konnossements	108
dd) Folgen der wirksamen Kündigung	109
g) Rücktritt durch den Befrachter	109
aa) Anwendbarkeit des allgemeinen Rücktrittsrechts	109
bb) Rechtsfehlerhafte Ausgestaltung als Rücktrittsgrund	110
cc) Vorlage des Konnossements	111
h) Zusammenfassung der Rechtsfolgen für den Einsatz rechtsfehlerhafter Software	111
3. Falsche Form oder falsches Format des Konnossements	112
a) Verwendung des falschen Formats	113
b) Papier statt elektronischer Aufzeichnung	114
c) Leistung an Erfüllung statt	114
d) Rechtsfolgen der Verwendung von Konnossementen falscher Form oder Formats	115
aa) Schadensersatz	115
(1) Extensive Auslegung des § 523 Abs. 1 HGB	115
(2) Analoge Anwendung der Haftung für unrichtige Konnossementsangaben aus § 523 HGB	116
(a) Planwidrige Regelungslücke	117
(b) Vergleichbare Interessenlage	117
(c) Verschuldensmaßstab aus § 523 Abs. 1 S. 3 HGB analog	118
(d) Haftungsbegrenzung aus § 523 Abs. 4 HGB analog	118
(3) Aliud als Pflichtverletzung	119
(4) Erheblichkeit der Pflichtverletzung	120
(5) Schadensersatz bei Ausstellung fehlerhafter Konnossemente	122
(6) Praktische Unmöglichkeit elektronischer Konnossemente	122
(7) Vertretenmüssen und Schaden	122
bb) Vorzeitige Beendigung des Seefrachtvertrags	122
(1) Kündigung	122
(2) Rücktritt	123
cc) Zusammenfassung der Rechtsfolgen der Verwendung von Konnossementen falscher Form oder falschen Formats	123
<i>XII. Zwischenbewertung</i>	<i>124</i>

D. Funktionsäquivalenz von Blockchain-Konnossementen	125
I. Funktionsweise der Blockchain	125
1. Peer-to-Peer-Netzwerke	126
2. Hashing	127
3. Asymmetrische Verschlüsselungsmethode	128
4. Digitale Signaturen	128
5. Ablauf einer blockchainbasierten Transaktion	128
6. Sicherung des Transaktionsverlaufs – „double-spending-Problem“	129
7. Alternativen zu herkömmlichen Sicherungsverfahren	131
a) Proof-of-stake	131
b) Proof-of-authority	131
c) Practical Byzantine Fault Tolerance	132
8. Grundstruktur einer Blockchain	133
a) Public & permissionless Blockchain	134
b) Public & permissioned Blockchain	134
c) Private & permissionless Blockchain	134
d) Private & permissioned Blockchain	134
9. Blockchain-Token	135
10. Zwischenergebnis	136
II. Software-Architektur des Blockchain-Konnossements	136
1. Smart contracts als Grundlage des Netzwerks	137
2. Notwendigkeit einer zentralen Instanz	137
3. Konsensmechanismus	138
4. Einzigartigkeit des Netzwerks	138
5. Musterablauf eines tB/L-Prozesses	139
6. Nutzungsbedingungen außerhalb des smart contracts	139
7. Benutzerfreundliches Front-End	140
8. Zwischenergebnis	140
III. Konnossementsrechtliche Bewertung des Blockchain-Konnossements	140
1. Begebung des Blockchain-Konnossements	141
a) Vertragsschluss auf der Blockchain	141
aa) Besonderheiten des Begebungsvertrags	142
bb) Willenserklärungen auf der Blockchain	142
(1) Angebot durch den Initiator der tB/L-Blockchain	143
(2) Annahme durch den Verfrachter	144
b) Elektronischer Skripturakt	145
c) Anfechtung des elektronischen Begebungsvertrags	145
d) Kündigung und Rücktritt des zugrundeliegenden Seefrachtvertrags	146
e) Vertragssprache	147
f) Auswirkungen auf die Stellung des Abladers bei der Begebung	147

g) Inhalt des tB/L	148
h) Nachträgliche Änderungen i. S. d. § 517 Abs. 2 HGB	149
i) Vermerk über die Frachtzahlung	150
j) Inkorporationsklauseln und Konnossementsbedingungen	150
aa) Einbeziehung der Konnossementsbedingungen	151
bb) Wirksamkeit der Konnossementsbedingungen	153
(1) Abweichung durch Individualvereinbarungen	153
(2) Zulässigkeit von Rahmenvereinbarungen	154
(3) Haftungsausschluss bei Nautischem Verschulden und Feuer	154
(a) Nautisches Verschulden	154
(b) Feuer und Explosion	156
cc) Besonderheit I: <i>Identity-of-carrier-Klausel</i>	156
dd) Besonderheit II: Mithaftungsklausel	158
ee) Dispositive Haftung aus § 523 HGB analog	158
ff) Dispositive Haftung aus dem allgemeinen Schuldrecht	160
gg) Ausschluss der vorzeitigen Beendigung des Seefrachtvertrags	160
hh) Rechtswahl- und Gerichtsstandsklauseln	161
(1) Anwendung des europäischen IPR auf Konnossemente	162
(2) Europarechtlicher Begriff des Konnossements	162
(3) Ansprüche aus der Handelbarkeit des Konnossements	163
(4) Autonome Anknüpfung	164
(5) Besonderheiten des Haag-Konossements	165
(6) Implementierung der Rechtswahlklausel	165
ii) Paramount-Klauseln	166
jj) Gerichtsstandsklauseln	167
(1) Prorogation nach deutschem Recht	168
(2) Europäische Gerichtsstandsvereinbarungen	169
(3) Internationale Gerichtsstandsvereinbarungen	170
(4) Implementierung der Gerichtsstandsklausel in das tB/L	172
kk) Schiedsvereinbarungen	173
ll) Integration abweichender Bestimmungen in das tB/L	174
2. Pflichten im elektronischen Geschäftsverkehr	174
a) Aussteller des elektronischen Konnossements als Unternehmer	175
b) Telemedieneigenschaft des elektronischen Konnossements	175
c) Einordnung des Konnossementsrechtsverhältnisses	176
d) Einsatz zum Zwecke des Vertragsschlusses	177
e) Umsetzung der Pflichten im elektronischen Geschäftsverkehr	178
aa) Behebung von Eingabefehlern	178
bb) Informationspflichten	179
(1) Technische Schritte zum Vertragsabschluss	180
(2) Speicherung des Vertragstextes	180
(3) Hinweis auf Korrekturmöglichkeit	181
(4) Sprache	181

(5) Verhaltenskodizes	182
cc) Zugangsbestätigung	182
dd) Abrufbarkeit der AGB	184
3. Authentizität der Aufzeichnung	185
4. Integrität der Aufzeichnung	185
5. Sperrwirkung des tB/L	186
6. Legitimationsfunktion des tB/L	187
7. Beweisfunktion des tB/L	187
8. Wertpapiereigenschaft des tB/L	187
9. Übertragung des tB/L	187
10. Gutgläubiger Erwerb des tB/L	189
11. Rückgabe des tB/L bei Ablieferung des Gutes	189
12. Elektronisches Akkreditiv	190
13. Zwischenergebnis	190
<i>IV. Anforderungen aus weiteren Rechtsgebieten</i>	<i>190</i>
1. Telemedienrechtliche Anforderungen	191
a) Diensteanbieter	191
b) Räumlicher Anwendungsbereich	192
c) Impressumspflicht	194
aa) Geschäftsmäßigkeit	194
bb) Entgeltlichkeit	195
cc) Ausgestaltung der Impressumspflicht	195
d) Kommerzielle Kommunikation	196
e) Datenschutzrechtliche Vorgaben des TMG	197
f) Verstoß gegen Informationspflichten	197
g) Zusammenfassung der Anforderungen	198
2. Anforderungen des Wettbewerbsrechts	198
a) Nutzer der tB/L-Blockchain als Adressaten des Wettbewerbsrechts	199
b) Informationsaustausch über die tB/L-Blockchain	200
c) Bewertung des Informationsaustauschs auf der tB/L-Blockchain	201
d) FRAND und die tB/L-Blockchain	204
e) Zusammenfassung der Anforderungen	204
3. Anforderungen des Telekommunikationsrechts	204
a) tB/L-Blockchain als Telekommunikationsdienst	204
aa) tB/L-Blockchain ist Over-the-top-Dienst	205
bb) Signalübertragung in der tB/L-Blockchain	206
b) Interpersoneller Kommunikationsdienst <i>de lege ferenda</i>	207
c) Auswirkungen auf die tB/L-Blockchain	209
4. Datenschutzrechtliche Anforderungen	209
a) Personenbezogene Daten im Konnossement	209
aa) Name und Anschrift	210
bb) Unterschrift und elektronische Signatur	211

b) Besonderheiten der Blockchain	213
c) Datenverarbeitung in der tB/L-Blockchain	214
d) Räumlicher Anwendungsbereich der DSGVO	216
aa) Datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit	216
bb) Auftragsverarbeitung in der tB/L-Blockchain	218
cc) Räumliche Anwendung der DSGVO	219
(1) Niederlassung der Beteiligten	219
(2) Marktortprinzip	221
(3) Reichweite des räumlichen Anwendungsbereichs	223
e) Zulässigkeit der Datenverarbeitung	223
aa) Vertragserfüllung als Erlaubnis zur Datenverarbeitung	224
(1) Erfüllung des konnossementsrechtlichen Begebungsvertrags	224
(2) Erfüllung sonstiger konnossementsbezogener Verträge	225
(3) Erfüllung der Veräußerung des Konnossements	227
bb) Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung	228
(1) Pflichtangaben im Konnossement	228
(2) Zusätzliche personenbezogene Daten der tB/L-Blockchain	230
(3) Öffentliches Interesse an den Pflichtangaben	230
(4) Erforderlichkeit der Pflichtangaben	231
f) Pflichten der Verantwortlichen und Betroffenenrechte	232
aa) Informationspflichten bei Datenerhebung bei den Betroffenen	232
(1) Erhebung bei den Betroffenen	232
(2) Inhalt der Informationspflichten	233
(3) Zeitpunkt der Informationspflichten	234
(4) Form der Informationspflichten	235
bb) Informationspflichten bei Datenerhebung bei Dritten	235
cc) Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten	235
dd) Löschung der personenbezogenen Daten	236
(1) Irreversibilität als Blockchain-spezifische Besonderheit	236
(2) Wertpapierrecht und Radierverbot contra Löschungspflicht	236
(a) Wertpapierrechtlicher Verkehrsschutz	237
(b) Bilanz- und steuerrechtliches Radierverbot	237
(3) Umsetzung der Betroffenenrechte	239
(a) Aufbrechen der Irreversibilität der Blockchain durch <i>forks</i>	239
(b) Redactable Blockchains	239
(c) Technische Umsetzung des Lösungsanspruchs	240
ee) Berichtigung der personenbezogenen Daten	240
ff) Einschränkung der Datenverarbeitung	241
(1) Fehlerhafte personenbezogene Daten	241
(2) Falsche Beteiligte in der tB/L-Blockchain	242
g) Auftragsverarbeitung	243

h) Übertragung der Daten in Drittländer	244
i) Zusammenfassung der Anforderungen	244
5. Bilanzrechtliche Aufbewahrungspflichten	245
6. Prozessuales	246
a) Nachweis der Funktionsäquivalenz	246
b) Beweiswürdigung des tB/L	247
aa) Keine Urkunde i. S. d. §§ 415 ff. ZPO	248
bb) Elektronisches Dokument i. S. d. § 371a ZPO	248
cc) Elektronische Aufzeichnung als Augenscheinsobjekt i. S. d. . § 371 ZPO	249
c) Elektronische Konnossemente im Urkundenprozess	249
<i>V. Zwischenergebnis</i>	250
E. Zulässigkeit blockchainbasierter Konnossemente	253
Literatur	255
Sachregister	265

Abkürzungen

ABIEU	Amtsblatt der Europäischen Union
ACM	Association for Computing Machinery
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AGBG	Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen
AO	Abgabenordnung
B2C	Business to customer
BAG	Bundesarbeitsgericht
BankR	Bankrecht
BBL	BOLERO Bill of Lading
BeckOK	Beck'scher Online Kommentar
BeckOGK	Beck-online.Großkommentar
BeckRS	Beck-Online Rechtsprechung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BKR	Zeitschrift für Bank- und Kapitalmarktrecht
BMG	Bundesmeldegesetz
BMVI	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
BOLERO	Bill of Lading Electronic Registry Organisation
BSI	Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik
BT-Drs.	Bundestag-Drucksache
C/P	Charter Party
CBT	Cryptocurrencies and Blockchain Technology
CIF	Cost, Insurance, Freight (Handelsklausel)
CMNI	Budapester Übereinkommen über den Vertrag über die Güterbeförderung in der Binnenschifffahrt (französisch Convention de Budapest relative au contract de transport de marchandises en navigation intérieure)
CMP	Core Messaging Platform
CR	Computer und Recht (Zeitschrift)
DB	Der Betrieb (Zeitschrift)
DGRI	Deutsche Gesellschaft für Recht und Informatik
DLT	Distributed Ledger Technology
DPM	Data Privacy Management

DSGVO	Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG
DuD	Datenschutz und Datensicherheit (Zeitschrift)
E-Commerce-RL	Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EG	Europäische Gemeinschaft
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche
eIDAS-VO	Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG
Einl.	Einleitung
EKEK-Richtlinie	Richtlinie (EU) 2018/1972 des europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation
eI ERA	Anhang zu den ERA 600 für die Vorlage elektronischer Dokumente
ERA	Einheitliche Richtlinien für Dokumentenakkreditive
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EUGVVO	Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
EURASIP	European Association for Signal Processing
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ExpE	Expertenentwurf
FGO	Finanzgerichtsordnung
FOB	Free on Board
FRAND	Fair, Reasonable and Non Discriminating
GENCON	General Charter Conditions
GenG	Genossenschaftsgesetz
GG	Grundgesetz
GrCh	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (Zeitschrift)
GRUR Int.	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Internationaler Teil (Zeitschrift)
GRUR-RR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht – Rechtsprechungs-Report
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
HGB	Handelsgesetzbuch
HGÜ	Haager Übereinkommen über Gerichtsstandsvereinbarungen
HmbSchRZ	Hamburger Zeitschrift für Schiffahrtsrecht
ICC	Internationale Handelskammer (englisch International Chamber of Commerce)

ICIS	International Conference on Information Systems
IEEE	Institute of Electrical and Electronics Engineers
IHR	Internationales Handelsrecht
IoC	Identity of Carrier
IP	Internetprotokoll
IPrax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts (Zeitschrift)
IT	Informationstechnik
JA	Juristische Arbeitsblätter (Zeitschrift)
JR	Juristische Rundschau (Zeitschrift)
jurisPK-BGB	juris Praxiskommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch
jurisPR-BKR	juris Praxisreport Bank- und Kapitalmarktrecht
K&R	Kommunikation und Recht (Zeitschrift)
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
LOI	Letter of Indemnity
MAH	Münchener Anwaltshandbuch
ML-ETR	Model Law on Electronical Transferable Documents
MMR	Multimedia und Recht (Zeitschrift)
MüKo	Münchener Kommentar
NJOZ	Neue Juristische Online-Zeitschrift
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift – Rechtsprechungs-Report
Nonce	Number used once
NYPE	New York Exchange Product Form
NZKart	Neue Zeitschrift für Kartellrecht
OLG	Oberlandesgericht
OTT	Over the top
OVG	Oberverwaltungsgericht
P&I	Protection and Indemnity
P2P	Peer-to-peer
PBFT	Practical Byzantine Fault Tolerance
PDF	Portable Document Format
PIN	Persönliche Identifikationsnummer
PoA	Proof of authority
PoS	Proof of stake
PoW	Proof of work
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RdTW	Recht der Transportwirtschaft (Zeitschrift)
RefE	Referentenentwurf
RG	Reichsgericht
RGBL	Reichsgesetzblatt
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RIW	Recht der internationalen Wirtschaft (Zeitschrift)
Rom I-VO	Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht
Rom II-VO	Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht

SachenR	Sachenrecht
SigG	Signaturgesetz
SRG	Gesetz zur Reform des Seehandelsrechts
StPO	Strafprozessordnung
tB/L	<i>Token</i> -Bill of Lading
TK	Telekommunikation
TKG	Telekommunikationsgesetz
TMG	Telemediengesetz
TOPLAS	Transactions on Programming Languages and Systems
TR	Title Registry
TranspR	Transportrecht (Zeitschrift)
TRG	Gesetz zur Neuregelung des Fracht-, Speditions- und Lagerrechts
UGP-Richtlinie	Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken)
UNCITRAL	Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (englisch United Nations Commission on International Trade Law)
UStDV	Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
VersR	Versicherungsrecht (Zeitschrift)
VG	Verwaltungsgericht
WG	Wechselgesetz
WpHG	Wertpapierhandelsgesetz
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis (Zeitschrift)
WuW	Wirtschaft und Wettbewerb (Zeitschrift)
WWW	World Wide Web
ZD	Zeitschrift für Datenschutz
ZfPW	Zeitschrift für die gesamte Privatrechtswissenschaft
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht
ZK	Zollkodex
ZPO	Zivilprozessordnung

A. Konnossemente als wesentliches Funktionselement des Welthandels

Trotz oder gerade wegen seiner Jahrhunderte alten Geschichte¹ ist das Konnossement nach wie vor das wichtigste Dokument des Güterverkehrs.² Noch immer werden für den überwiegenden Teil der Ladungstransporte per Schiff Konnossemente ausgestellt. Der damit verbundene zeitliche, organisatorische und finanzielle Aufwand ist für alle Beteiligten enorm. Nach Schätzung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) entfallen ca. 5–10 % der gesamten Transportkosten auf die Dokumentation.³ Nach wie vor ist es notwendig, dass das papierne Konnossement durch die Hände der Beteiligten gereicht wird. Noch bevor es seine Wirksamkeit entfaltet, wird das Konnossement bzw. seine vorläufige Fassung sowohl im Hafen des Absenders, als auch im Empfangshafen auf seine Richtigkeit hin überprüft. Das verursacht immense Kosten. Vor dem Hintergrund des in der Transportbranche ubiquitären Kosten- und Zeitdrucks ist die Suche nach dem geeigneten digitalen Funktionsäquivalent daher von enormer Relevanz. Die Digitalisierung des Konnossements ermöglicht es den Akteuren des internationalen Transportgeschäfts, die Ausstellung, Überprüfung und den Handel des Konnossements vollautomatisch per Knopfdruck in Sekundenschnelle abzuwickeln.

Wie sehr die gesamte Branche auf rechtssichere Lösungen angewiesen ist, lässt sich anhand eines der jüngeren Urteile des OLG Hamburg eindrucksvoll nachvollziehen.⁴ Das OLG Hamburg hatte über folgenden Sachverhalt zu entscheiden: Der Betreiber eines Terminals im Hafen Rotterdam lieferte Container im Rahmen eines PIN Code Systems nur unter Verwendung von PIN aus. Auf die Vorlage eines Konnossements wurde verzichtet. Die PIN wurden jedoch von einer dritten Partei entwendet, mit dem diese insgesamt 13 Container am Terminal auslösen und abholen konnte. Die Geschädigte suchte nun im Verfahren Ersatz für die

¹ Das Konnossement stammt wohl noch aus der Zeit der mittelalterlichen Schiffschreiber: *Wüstendörfer*, *Neuzeitliches Seerecht*, 1947, S. 282.

² *Herber*, in: *MüKo HGB*, § 513, Rn. 1.

³ *BMVI*, *Grundgutachten zu Blockchain in Mobilität und Logistik*, 2019, S. 153.

⁴ OLG Hamburg, *Urt. v. 4.5.2017 – 6 U 113/16, RdTW 2018*, 21.

Ware in den verlorengegangenen Containern zu erlangen. Die Beklagte versuchte sich mit der Behauptung zu exkulpieren, dass die Ablieferung der Container bereits mit Übersendung der PIN an die Geschädigte erfolgt sei. Mit diesem Argument konnte sie jedoch nicht durchdringen. Das Gericht verurteilte die Beklagte zur Zahlung des Schadensersatzes nach § 498 Abs. 1 HGB. Die Ablieferung des Gutes erfordert die Besitzaufgabe beim Verfrachter und die Möglichkeit der Besitzerlangung aufseiten des Befrachters. Durch die Übersendung der PIN wird gerade kein Besitz übertragen, zumal sich das Gut zum Zeitpunkt der Versendung noch an Bord des Schiffs befand. Die Parteien haben sich wirkungslos auf das PIN-basierte Freigabeverfahren geeinigt, um die Abfertigung des Gutes erheblich zu beschleunigen und nicht auf die papiergebundene Vorlage des Konnossements angewiesen zu sein. Das Urteil zeigt, dass eine solche Vorgehensweise mit erheblichen Risiken verbunden ist. Hätten die Parteien ein elektronisches Konnossement eingesetzt, das über einen sicheren Übertragungsweg versendet wird, wären ihnen die genannten Probleme erspart geblieben.

Der deutsche Gesetzgeber hat erkannt, dass ein großes Bedürfnis für elektronische Transportdokumente herrscht und entsprechend gehandelt. Mit dem *Gesetz zur Reform des Seehandelsrechts* (SRG) aus dem Jahr 2013 wurde der gesamte seehandelsrechtliche Regelungskomplex des HGB vollständig umgearbeitet und ein neuer § 516 Abs. 2 HGB eingefügt. Dieser stellt dem papiergebundenen Konnossement die elektronische Aufzeichnung als funktionales Äquivalent gleich.⁵ Trotz dieser Öffnungsklausel ist eine tragfähige Lösung zur Digitalisierung des Konnossements noch nicht gefunden worden. Es ist daher notwendig, die juristischen Anforderungen an ein elektronisches Konnossement und damit auch an alle sonstigen elektronischen Traditionspapiere zu formulieren.

Aufgrund ihrer verteilten Struktur könnte die Blockchain das geeignete technische Mittel zur Digitalisierung des Konnossements darstellen. Einen Hinweis darauf findet sich schon in der Kommentierung zu den Rotterdam Regeln:⁶ „One conceivable model, for instance, might rely on a technical device that would ensure the uniqueness of an electronic record so as to allow the record itself to be ‚passed‘ down a *negotiation chain*.“⁷

Die Herausforderung besteht darin, das Spannungsverhältnis zwischen rechtlichen Anforderungen, tatsächlichen Funktionen und technischer Umsetzung des digitalen Konnossements aufzulösen. Das Ergebnis dieser Untersuchung ist die

⁵ Weitere Öffnungsklauseln für digitale Traditionspapiere finden sich für den Lagerschein in § 443 Abs. 3 HGB und für den Ladeschein in § 474c Abs. 4 HGB.

⁶ Der volle Titel der Rotterdam Regeln lautet: Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über die internationale Beförderung von Gütern ganz oder teilweise auf See.

⁷ *Estrella-Faria*, in: Ziegler/Schelin/Zunarelli, *The Rotterdam Rules 2008*, S. 63.

Beantwortung der Frage, ob die Blockchain-Technologie tatsächlich das geeignete Mittel zur Digitalisierung des Konnossements darstellt.

Um verstehen zu können, weshalb die Suche nach dem digitalen Äquivalent auch Jahre nach der Einführung des neuen § 516 HGB nicht abgeschlossen ist, werden zunächst der Ablauf des Seefrachtgeschäfts und die damit verbundenen Funktionen des Konnossements vorgestellt. Sodann wird auf die einzelnen Beteiligten und deren teilweise entgegengesetzten Interessenlagen am Konnossement eingegangen, welche den Umgang mit dem Konnossement in der Praxis erheblich beeinflussen. Es folgt sodann die Beschreibung der Blockchain-Technologie. Im Anschluss daran wird § 516 Abs. 2 HGB unter Anwendung der juristischen Auslegungsmethoden analysiert. Hieraus werden die Erkenntnisse gewonnen, die für die Umsetzung des elektronischen Konnossements notwendig sind. Die Konsequenzen der Auslegung auf das gesamte Recht der Konnossemente werden im weiteren Abschnitt beleuchtet. Den wesentlichen Teil der Untersuchung bildet dann im Anschluss die Umsetzung der Anforderungen der Funktionsäquivalenz elektronischer Konnossemente aus § 516 Abs. 2 HGB durch ein blockchainbasiertes System.

B. Papierbasierte Konnossemente

Das (papierbasierte) Konnossement dient den Beteiligten des Seehandels zur Abwicklung des Transports und zur Exportfinanzierung. Daher müssen zunächst der Inhalt und Ablauf des Seefrachtgeschäfts sowie dessen Akteure vorgestellt werden, bevor auf die Funktionen des Konnossements eingegangen werden kann. Sodann wird dargelegt, woran die bisherigen Bemühungen, das Konnossement zu digitalisieren, gescheitert sind.

I. Inhalt und Ablauf des Seefrachtgeschäfts

Inhalt eines jeden Frachtgeschäfts ist der Transport von Ware bzw. Personen mittels eines geeigneten Transportmittels von einem Ort zum nächsten. Das Seefrachtgeschäft zeichnet sich dadurch aus, dass die Ware per Schiff über Wasser transportiert werden muss. Ein Schiff ist jedes schwimmfähige, mit einem Hohlraum versehene Fahrzeug von nicht ganz unbedeutender Größe, dessen Zweck die Beförderung von Gütern auf Wasser ist.¹ Betrieben wird das Schiff entweder von einem Reeder i. S. d. § 476 HGB, der zugleich auch Eigentümer des Schiffes ist oder vom Ausrüster i. S. d. § 477 HGB, der kein Eigentum am Schiff hat.

Jeder Güter- oder Personentransport setzt das Vorliegen eines Frachtvertrags voraus. Als Blaupause für alle anderen Arten von Seefrachtverträgen dient der Stückgutfrachtvertrag aus §§ 481 ff. HGB.² Anhand des Stückgutfrachtvertrags können die wesentlichen Beteiligten des Seefrachtvertrags dargestellt werden. Durch den Stückgutfrachtvertrag wird gem. § 481 Abs. 1 HGB der Verfrachter verpflichtet, das Gut mit dem Schiff über See zu transportieren und am Bestimmungsort dem Empfänger zu übergeben. Geschuldet ist der Transporterfolg. Daher finden in Ergänzung zu den §§ 481 ff. HGB die Regelungen des Werkvertrags Anwendung.³

¹ BGH, Urt. v. 14.12.1951 – I ZR 84/51, NJW 1952, 113.

² *Pötschke*, in: MüKo HGB, Vor. § 481, Rn. 2.

³ Ebenda, Rn. 5.

Der Verfrachter schuldet den Transport der Ware. Dabei muss es sich nicht notwendigerweise um den Reeder oder Ausrüster des Schiffes handeln.⁴ Er kann Dritte beauftragen, den tatsächlichen Transport durchzuführen. Diese handeln dann als ausführende Verfrachter i. S. d. § 509 HGB.

Der Befrachter hat gem. § 481 Abs. 2 HGB die vereinbarte Fracht, d. h. den Preis für den Transport zu bezahlen. Somit ergibt sich grundsätzlich ein Drei-Personen-Verhältnis zwischen Befrachter, Verfrachter und Empfänger. Befrachter und Verfrachter schließen gemeinsam einen Seefrachtvertrag zugunsten des Empfängers ab. Dabei handelt es sich um einen echten Vertrag zugunsten Dritter gem. § 328 BGB.

In den allermeisten Fällen sind jedoch wesentlich mehr als nur drei Personen am Seefrachtvertrag beteiligt. Häufig erfolgen Abschluss und Ausführung des Vertrags unter Einschaltung von Mittelspersonen, wie Unterfrachtführern, Schiffsmaklern oder Spediteuren.⁵ Diese bieten ihren Kunden die Organisation des gesamten Transports an. Dies kann zur Folge haben, dass derjenige, der den Seefrachtvertrag mit dem Absender der Ware schließt, den Transport selbst vornimmt.

Daneben kennt das deutsche Seehandelsrecht auch die Person des Abladers. Der Grund für die Rechtsfigur des Abladers liegt im FOB-Verkauf.⁶ Beim FOB-Kauf schließt der Käufer den zum Transport der Ware erforderlichen Seefrachtvertrag ab und wird dadurch zum Befrachter.⁷ Der Verkäufer muss jedoch dafür sorgen, dass der Verkäufer alle erforderlichen Transportdokumente erhält, damit die Zahlung des Kaufpreises ausgeführt werden kann.⁸ Vor der Reform des Seehandelsrechts war Ablader diejenige Person, die dem Befrachter die Güter zur Beförderung übergibt.⁹ Es kam somit allein auf die tatsächlichen Umstände der Abladung an.¹⁰ Mit der Einführung des neuen § 513 Abs. 2 S. 1 HGB wurde der Begriff des Abladers legal definiert. Ablader ist nunmehr derjenige, der das Gut dem Verfrachter zur Beförderung übergibt und vom Befrachter als Ablader im Konnossement benannt ist. Neben dem tatsächlichen Umstand der Abladung kommt es zusätzlich noch auf die formelle Stellung des Abladers im Konnossement an. Abladung meint die Übergabe bzw. die Besitzverschaffung am Gut zugunsten des Verfrachters.¹¹ In der Literatur wird die Legaldefinition des Abladers

⁴ Wie Fn. 2, Rn. 6.

⁵ Vertiefend hierzu *Herber*, Seehandelsrecht, S. 237 ff.

⁶ Regierungsentwurf zum SRG, BT-Drs. 17/10309, S. 90.

⁷ Ebenda.

⁸ *Rabe*, in: *Rabe/Bahnsen*, § 513, Rn. 6; *Ramming*, RdTW 2013, S. 464 (468).

⁹ OLG Hamburg, Urt. v. 16.8.2013 – 6 U 44/12, RdTW 2014, 281 (283); *Ramming*, RdTW 2013, S. 464 (465 m.w.N).

¹⁰ OLG Hamburg, Urt. v. 16.8.2013 – 6 U 44/12, RdTW 2014, 281 (283).

¹¹ *Ramming*, RdTW 2013, S. 464 (465).

kritisch betrachtet¹² und teilweise sogar ganz abgelehnt.¹³ Als Begründung wird angeführt, dass die Praxis der Rechtsfigur des Betrachters keinesfalls Beachtung schenkt. So hat beispielsweise das Kaiumschlagsunternehmen überhaupt kein Interesse daran, in den Konnossementsprozess unmittelbar eingebunden zu werden¹⁴ und damit im schlechtesten Fall sogar eigenen Haftungsrisiken ausgesetzt zu sein. Vielmehr würden eigene Wege entwickelt, dafür zu sorgen, dass der FOB-Verkäufer zu seinen Rechten bzw. dem Konnossement gelangt.¹⁵

Ablader im Rechtssinne treten nur im Zusammenhang mit Konnossementen in Erscheinung.¹⁶ Übergibt eine Person die Ladung an den Verfrachter, die nicht im Konnossement als Ablader benannt wurde, handelt es sich bei dieser Person nicht um den Ablader im Rechtssinne.¹⁷ Fehlt es an der Angabe des Abladers im Konnossement oder lädt eine andere, nicht benannte Person die Ladung ab, ist gem. § 513 Abs. 2 HGB der Befrachter als Ablader anzusehen. Der Ablader kann gem. § 513 Abs. 1 HGB die Ausstellung des Konnossements vom Verfrachter verlangen.

II. Überseekauf als Grundlage des Seetransports

In den meisten Fällen geht dem Transport noch eine weitere rechtliche Beziehung voraus, die von den oben genannten klar zu trennen ist, der Überseekauf. Zumeist wird Ware über See transportiert, da sie zuvor verkauft wurde und Käufer und Verkäufer sich an zwei verschiedenen Orten aufhalten. Je nachdem, wie die Parteien des Kaufvertrags den Versand der Ware organisiert haben, hat entweder der Verkäufer oder der Käufer den Transport zu besorgen. Oftmals verwenden die Parteien die Handelsklauseln INCOTERMS, um den Übergang der Preis- und Transportgefahr sowie die Kosten für Transport und Versicherung zu regeln.

Nicht notwendigerweise ist der Verkäufer der Ware auch Befrachter oder Ablader unter dem eigentlichen Transportvertrag. Genauso wenig muss es sich bei dem Käufer der Ware auch gleichzeitig um den Empfänger unter dem Transportvertrag handeln. Werden Mittelspersonen, wie Spediteure, Unterfrachtführer

¹² Nach Ansicht *Rabes* erschwert die Einführung der Rechtsfigur des Abladers die Abwicklung des Konnossements in der Praxis erheblich, da sie im Widerspruch zu den bisherigen Gepflogenheiten stünde: *Rabe, Rabe/Bahnsen*, § 513, Rn. 9; *Ramming* bezeichnet die Rechtsfigur des Abladers sogar als „fragwürdig“: *Ramming*, RdTW 2013, S. 464 (478)

¹³ *Paschke*, in: Oetker HGB, § 513, Rn. 4 bezieht sich in seiner ablehnenden Haltung noch auf das Urteil des OLG Hamburg v. 16.8.2013 – 6 U 44/12, das jedoch noch zum alten Recht ergangen ist.

¹⁴ *Rabe*, in: *Rabe/Bahnsen*, § 513, Rn. 25.

¹⁵ *Ramming*, RdTW 2013, S. 464 (478).

¹⁶ *Ramming/Paschke*, RdTW 2013, S. 1 (6).

¹⁷ *Herber*, Seehandelsrecht, S. 242.